

MÄNNERGESANGVEREIN 1893 EINSIEDLERHOF e.V.

VEREINS-SATZUNG

Gliederung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliederbeiträge
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Verwendung der Finanzmittel
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Vorstandschaft
- § 14 Vereinsausschuss**
- § 15 Geschäftsjahr
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten der Satzung

67661 Kaiserslautern, 16.03.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Chorverbandes der Pfalz e.V. im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen

MÄNNERGESANGVEREIN 1893 EINSIEDLERHOF e.V.

Er hat seinen Sitz in 67661 Kaiserslautern-Einsiedlerhof. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges und des Laienspiels.

Zur Erreichung dieser Ziele hält der Verein regelmäßige Chorproben und die Laienspielgruppe regelmäßige Theaterproben ab, veranstaltet Konzerte und Theaterveranstaltungen und stellt sich damit in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

Der Verein besteht aus aktiven (singenden und Theater spielenden) Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.

Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seinen Bestrebungen zur Pflege des Liedgutes. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.

§ 4

Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist möglich

- durch Eintritt in den Verein
- durch Anmeldung des gesetzlichen Vertreters.

Der Beginn der Mitgliedschaft entsteht, die Annahme des Aufnahmeantrages und unabhängig vom Alter der jeweiligen Person, mit der erstmaligen Entrichtung des Mitgliederbeitrages. Diese Bestimmung hat also auch für Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Wehr- und Zivildienstleistende Gültigkeit.

Der Erwerb der Mitgliedschaft schließt eine automatische Mitgliedschaft des jeweiligen Ehepartners aus. Dieser muss, wenn er ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben will, mit einem separaten Antrag die Mitgliedschaft im Verein beantragen und dementsprechend auch die Mitgliedsbeiträge entrichten.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist auch durch die Beantragung des gesetzlichen Vertreters für noch geschäftsunfähige Kinder möglich. Auch hier beginnt, nach Annahme des Aufnahmeantrages, die Mitgliedschaft mit der Entrichtung der ersten Beitragszahlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Tod
- Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Über einen ermäßigten Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Wehr- und Zivildienstleistende entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch hier bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Den Mitgliedern ist auf Antrag Einblick in das Kassenbuch des Vereins zu gewähren.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Verpflichtung, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 9

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Darüber hinaus existiert folgendes Gremium mit beratender Funktion:

- der Vereinsausschuss

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese volljährig und

rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- **Wahl des Vereinsausschusses**
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiter.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereines für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

§ 12

Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem bzw. der Vorsitzenden
- dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
- dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt mit der Ausnahme der Chorleiter, die durch die Vorstandschaft berufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss hat eine beratende Funktion.

Er trifft sich auf Einladung.

Mitglieder sind die Vorstandschaft nach §13, drei Beisitzerinnen/Beisitzer und der Leiter der Theatergruppe.

Die Chorleiter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verein an den „VFL Einsiedlerhof 1921 e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung ersetzt die zuletzt gültige Vereinssatzung, die von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.06.2007 beschlossen wurde. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2015 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.